

Veröffentlichungen
des
Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen.
Band 16.

Errichtung von Handelsschulen.

Berichte

erstattet in der

Ausschuss-Sitzung
des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen.

Weimar, den 22. und 23. Mai 1900.

Braunschweiger Verlag
für kaufmännisches Unterrichtswesen und Wirtschaftskunde, Braunschweig.
1900.

Berathungen

über die Errichtung von Handelsschulen.

- 1. Das System der in Deutschland bestehenden Handelsschulen, die unterscheidenden Merkmale der einzelnen Gattungen und Verständigung über die denselben im Bereiche der Verbandsberathungen zu gebenden begrifflichen Bezeichnungen.**

Berichterstatter: Herr Professor Dr. **Wernicke** (Braunschweig).

Meine hochgeehrten Herren!

Unsere weiteren Verhandlungen gelten dem Gebiet der Handelsschulen, d. h. dem Mittelstücke des ganzen Schulsystems, auf welches sich die Thätigkeit unseres Verbandes erstreckt. Während das Fortbildungsschulwesen schon in sicheren Geleisen läuft, und während die Frage der Handelshochschulen wenigstens bereits aus dem Zustande theoretischer Erwägungen heraus zu Versuchsstationen der praktischen Bewährung geführt worden ist, sind die Ansichten über das dazwischen liegende Schulgebiet noch so wenig geklärt, dass wir hier erst durch die heutigen Verhandlungen die Grundlage für die weitere Arbeit zu gewinnen hoffen. Der Schwerpunkt dieser Verhandlungen liegt nicht in dem Thema, das ich zu behandeln die Ehre habe, weit wichtiger werden für uns die folgenden Berichte sein über die Erfahrungen, welche an Handelsschulen dieser oder jener Art wirklich gemacht worden sind. Mit Rücksicht auf diese Berichte werde ich mich möglichst kurz fassen.

Meine bescheidene Aufgabe ist es, Ihnen eine Inventaraufnahme des Bestandes an Handelsschultypen¹⁾ in Deutschland zu vermitteln, und zwar eine möglichst geordnete, wobei ich mir die Erlaubniss erbitte, auch das Werdende, so weit es bereits greifbare Gestalt hat, mit hineinzuziehen.

Zu diesem Zwecke bitte ich, mir zunächst einige Worte über das Prinzip zu gestatten, das bei der Anordnung dieser Schultypen

¹⁾ Für Weiteres mag auf Zimmermanns Arbeit über »Handelsschulen«, Band VIII der Veröffentlichungen, und auf Silbermanns Abhandlung »Kaufmännische Unterrichtsanstalten für weibliche Angestellte«, Band IX der Veröffentlichungen verwiesen werden. Vergl. auch Ziegers Artikel »Handelsschulen« in der Rein'schen Encyclopädie.

zu Grunde gelegt werden kann, und mir dann zu dieser Anordnung¹⁾ selbst folgen zu wollen. Nach den bisherigen Verhandlungen in unserem Verbands könnten Sie, meine hochgeehrten Herren, erwarten, dass den Begriffen »Allgemeinbildung« und »Fachbildung« hierbei die führende Rolle zufallen müsste, und ich muss mich rechtfertigen, dass dies nicht der Fall ist. Diese Rechtfertigung glaube ich am kürzesten geben zu können, wenn ich daran erinnere, dass der Leipziger Kongress (1897) unseres Verbandes einstimmig beschlossen hatte, eine Erweiterung der Prüfungsordnung in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligen-Dienst zu Gunsten kaufmännischer Bildung anzustreben, und dabei darauf hinweise, dass und warum diese Bestrebungen vorläufig zu keinem Erfolge geführt haben: sie sind zunächst in Folge der weit verbreiteten Unklarheit in Bezug auf die Begriffe »Allgemeinbildung« und »Fachbildung« gescheitert. Mit Rücksicht auf diese Unklarheit hatten wir in Braunschweig für die entsprechende Eingabe an den Bundesrath²⁾ den Kern des Leipziger Beschlusses von vornherein auf eine Form zu bringen gesucht, welche jeden Schein einer unangemessenen Bevorzugung der Fachbildung auf Kosten der Allgemeinbildung ausschliessen sollte; trotzdem glaubte ein Theil der Korporationen, welche für eine kräftige Unterstützung der Eingabe gewonnen werden sollten, zunächst die Handelskammer in Düsseldorf,³⁾ in diesem Schritte das Streben nach einer solchen Bevorzugung zu sehen. Es schien daher zweckmässig, zwar den einmal eingenommenen Standpunkt durchaus zu wahren,⁴⁾ die ganze Angelegenheit aber zu vertagen, bis eine weitere Klärung des streitigen Punktes eingetreten sein würde.

Das ist ein Beispiel, meine Herren! Verfolgen Sie aber die mannigfachen Verhandlungen und Veröffentlichungen über Handelsschulen innerhalb unseres Verbandes etwas genauer, so werden Sie bemerken, dass jene Unklarheit in Bezug auf die Begriffe »Allgemeinbildung« und »Fachbildung«, an welcher die Durchführung jenes Leipziger Beschlusses vorläufig gescheitert ist, auch hier die hauptsächliche Ursache ist, warum wir bis zum heutigen Tage auf diesem Gebiete nicht weiter gekommen sind. Vielleicht darf ich noch darauf hinweisen, dass auch Herr Oberbürgermeister Beck (Mannheim) in seiner ausgezeichneten Denkschrift (S. 145) der Behandlung des streitigen Punktes eine besondere Sorgfalt zuwendet.

Sehr bedauerlich wäre es, wenn wir auch heute wieder an der Unklarheit in Bezug auf die Begriffe »Allgemeinbildung« und

¹⁾ Vergl. dazu mein Gutachten für die Ehrenberg'sche Denkschrift, Band III der Veröffentlichungen, und die Abhandlung »Die Bewegung für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland« im Braunschweigischen Magazin 1897, No. 10.

²⁾ Vergl. Mittheilungen 1898, No. 2, S. 26 und 35.

³⁾ Vergl. Mittheilungen 1898, No. 3, S. 51 f.

⁴⁾ Vergl. Zeitschrift für das gesammte kaufmännische Unterrichtswesen 1898, No. 5, S. 155 ff.

»Fachbildung« scheitern sollten, jedenfalls möchte ich das, was ich Ihnen vorzuführen habe, davon möglichst frei halten. Eine Erörterung über jene Begriffe und deren gegenseitige Beziehungen ist nämlich ihrer Natur nach endlos. Man unternimmt sie in der Voraussetzung, dass mit dem Worte »Allgemeinbildung« etwas Bestimmtes und Unveränderliches bezeichnet wird, aber diese Voraussetzung ist sehr bedenklich. Sie ist insofern richtig, als sich »Allgemeinbildung« in subjektiver Hinsicht, d. h. in Bezug auf den, der gebildet werden soll, wohl definieren lässt, sie ist insofern falsch, als »Allgemeinbildung« in objektiver Hinsicht, d. h. in Bezug auf die Stoffe, an welchen die Arbeit des Lehrers und des Schülers haftet, jeder Begrenzung spottet.

In subjektiver Hinsicht kann man einen Menschen »allgemeinegebildet« nennen, wenn alle seine körperlichen und geistigen Anlagen gleichmässig ausgebildet sind, so dass bei ihm z. B. nicht der Verstand auf Kosten der Anschauung, oder der Intellekt auf Kosten des Willens u. s. w. einseitig entwickelt erscheint. Ein solcher Mann kann im Leben mit Erfolg vor die verschiedensten Aufgaben gestellt werden. In objektiver Hinsicht kann man auch noch eine Gruppe von Fächern, durch welche sich jene »Allgemeinbildung« erzielen lässt, als »Lehrplan für Allgemeinbildung« bezeichnen, und dabei betonen, dass deren Auswahl jedenfalls mit Rücksicht auf die Entwicklung einer religiös-ethischen Weltanschauung zu geschehen hat. Sobald man aber von dieser formalen Erklärung zu der Auswahl und Abgrenzung bestimmter Fächer überzugehen bestrebt ist, d. h. sobald man die formale ~~Bestimmung~~ Bestimmung in materialer Hinsicht zu füllen unternimmt, begiebt man sich auf den Tummelplatz eines endlosen Streites. Sieht man sich die hier und da gegebenen Definitionen an, welche den Begriff »Allgemeinbildung« völlig bestimmen sollen, so muss man bei vorurtheilsloser Prüfung gestehen, dass ihnen entsprechende Menschen wohl kaum vorhanden sind — wenigstens ist mir noch Niemand begegnet, der gemäss dieser oder jener unter den aufgestellten Definitionen als »allgemeinegebildet« bezeichnet werden könnte.

Um so grösserer Unfug wird mit dem Worte »Allgemeinbildung« als Schlagwort getrieben, und zwar auf den verschiedensten Gebieten des Lebens, man glaubt mit der Aussprache dieses Wortes ein Urtheil zu fällen, hier zu loben und dort zu tadeln, und ist dabei sogar des Beifalles breiter Massen sicher.

Dagegen zeigt eine genaue Prüfung, dass es wohl kaum ein Fach giebt, welches nicht in den Dienst der »Allgemeinbildung« in subjektiver Hinsicht gestellt werden könnte, wenn der Lehrende dazu fähig ist, und dass man demnach aus Lehrplänen allein kaum über das Gepräge der betreffenden Anstalt einen Schluss wagen darf.

So ist z. B. die Buchführung, welche nicht als allgemeinbildendes Fach gilt, ganz ausgezeichnet dazu geeignet, zur Aufmerksamkeit und Ordnung, zur Beobachtung, zum Nachdenken,

zur Uebersicht u. s. w. zu erziehen, während andererseits die Mathematik, welche als allgemeinbildendes Fach gilt, in ungeschickten Händen in den genannten Beziehungen völlig wirkungslos bleiben kann.

So ist z. B. der lateinische Unterricht ursprünglich kein allgemeinbildendes Fach gewesen, er war lediglich ein Mittel, um den Inhalt der lateinischen Schriftsteller zu erschliessen. Gerade die grossen Humanisten, wie Erasmus und Reuchlin klagen sehr lebhaft und bitter über den Umweg, den man über die Sprachen zu den Dingen machen müsse. Dass die methodische Arbeit in diesem Unterrichte mit der Zeit dazu geführt hat, dass er heute mit Fug und Recht als allgemeinbildender gilt, zeigt Ihnen, meine Herren, deutlich das Fliessende aller dieser Bestimmungen. Welche allgemeinbildende Kraft der Volkswirtschaftslehre abgewonnen werden kann, brauche ich ja hier in diesem Kreise nur anzudeuten.¹⁾

Und dann noch eins! Dass ein »allgemeingebildeter« Mensch kein wanderndes Konversations-Lexikon sein soll, darüber ist alle Welt einig, aber auch darüber, dass seine »Allgemeinbildung« bis in die Gegenwart hineinreichen soll. Ich kenne Lehrer, bei denen eine Horaz-Stunde dem Schüler ein Kulturbild giebt, das in enger Beziehung zum Leben der Gegenwart steht, und ich kenne andere Lehrer, bei denen eine solche Stunde durchaus das Gepräge philologischer Fachbeschäftigung hat. Entsprechendes lässt sich für den Unterricht in der Mathematik nachweisen, hier kann man z. B. bei Wahrung aller wissenschaftlichen Strenge in den Aufgaben das Getriebe der modernen Technik streifen, man kann aber auch lediglich in logischen Exerzitien untergehen.²⁾

Meine hochgeehrten Herren, diese Beispiele sollen uns nur zum Bewusstsein bringen, dass der Lehrstoff, was die Erzielung von »Allgemeinbildung« anlangt, verhältnissmässig gleichgültig ist gegenüber der Persönlichkeit des Leiters und der Lehrer, die ihn auf einer Schule zu behandeln haben, und dass man in Folge dessen mit höchst verschiedenen Lehrplänen dasselbe und mit einem Lehrplan höchst Verschiedenes erzielen kann. Wie z. B. der Lehrplan der preussischen Realschule für die Herstellung eines kaufmännischen Milieu nutzbar gemacht werden kann, das hat Ihnen ja mein verehrter Herr Kollege Ziehen auf dem Kongresse zu Hannover in ausgezeichneter Weise entwickelt! Wie andererseits ein dem ersten Blicke stark fachlich erscheinender Lehrplan in den Dienst einer »Allgemeinbildung« gestellt werden kann, dürfte gleichfalls keinem Zweifel unterliegen.

Will man durchaus mit einem festen Begriffe »Allgemeinbildung« arbeiten, so muss man sich an offizielle Feststellungen

¹⁾ Vergl. dazu meinen Vortrag »Weltwirtschaft und Nationalerziehung«, 1900, bei B. G. Teubner.

²⁾ Vergl. dazu meinen Vortrag »Die mathematisch-naturwissenschaftliche Forschung in ihrer Stellung zum modernen Humanismus«, 1898, bei O. Salle.

halten, unbeschadet jeder Kritik, nur um etwas zu haben, das nicht unter den Händen verfliegt. Solche offizielle Feststellungen giebt es. So hat z. B. die preussische Unterrichtsverwaltung in den Jahren 1879 und 1882 einen bestimmten Begriff von »Allgemeinbildung« ausgeprägt, der sich auch über die Grenzen Preussens hinaus der Anerkennung erfreut.¹⁾ Im Jahre 1879 übernahm nämlich das preussische Kultus-Ministerium die »Höheren Gewerbeschulen« des preussischen Handels-Ministeriums, denen bald darauf (1882) der Name »Oberrealschulen« gegeben wurde, und dies gab Veranlassung, das altsprachliche Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule als »Anstalten für Allgemeinbildung« zusammenzufassen. In der entsprechenden ministeriellen Denkschrift (1879) heisst es: »Zum Wesen höherer allgemeiner Bildung wird überall gerechnet werden müssen, dass beide Gebiete menschlichen Erkennens, das sprachlich-historische und das mathematisch-physikalische Element, gepflegt werden; aber es gehört nicht zum charakteristischen Merkmal einer allgemeinen Bildungsanstalt, dass auf ihr die todtten statt der lebenden modernen Sprachen gelehrt werden«. In diesem Sinne vertheidigt der bekannte Altphilologe Bonitz als Vertreter des preussischen Unterrichtswesens im Abgeordnetenhaus (1879) den neuen Begriff der Allgemeinbildung. Zugleich werden in jeder Hinsicht zwei Stufen dieser Allgemeinbildung anerkannt, eine tiefer gegründete und umfassendere, welche der Reifeprüfung der neunklassigen Anstalten (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) entspricht und eine untere Stufe, welcher die Reifeprüfung der sechsklassigen Anstalten angepasst ist. Bei der Neuordnung des Schulwesens vom 1. April 1892 griff die preussische Schulverwaltung auf diese Bestimmungen zurück und gestaltete sie weiter aus. Dem gemeinsamen Gebiete in den Lehrplänen der verschiedenen Anstalten, welche durch den einen Begriff der Allgemeinbildung gedeckt werden, muss in Bezug auf diesen Begriff eine besondere Bedeutung zukommen. Demgemäss werden jetzt »Religion, **Deutsch** und Geschichte« als die ethisch bedeutsamsten Fächer aller Anstalten hingestellt, unter besonderer Betonung des Deutschen, gewissermaassen als deren humanistisches Kernstück im Sinne eines nationalen Humanismus. An dieses Kernstück schliessen sich als Flügelstücke das fremdsprachliche Gebiet und die Gruppe der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, während der Erdkunde und dem Zeichnen eine gewisse vermittelnde Rolle zufällt. Der Begriff der Allgemeinbildung, welcher hier zur Geltung kommt, fordert in objektiver Hinsicht »fremdsprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Bildungselemente auf kulturgeschichtlicher Grundlage in einer ethisch-religiösen Weltanschauung zu vereinen« und in subjektiver Hinsicht »selbstlose Persönlichkeiten von nationaler Prägung zu erziehen, die ihre

¹⁾ Vergl. dazu mein Buch »Kultur und Schule«, 1896.

Zeit verstehen, weil sie die Vergangenheit kennen und damit für die Zukunft zu wirken wissen«.

Die Reifeprüfung der sechsklassigen Anstalten (Progymnasien, Prorealschulen, Realschulen) und die Abschlussprüfung zwischen Untersekunda und Obersekunda, bei deren Bestehen neben anderen Rechten der sogenannte Einjährigen-Schein erteilt wird, entspricht der »Allgemeinbildung« niedriger Stufe, die Reifeprüfung der neunklassigen Anstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) entspricht der »Allgemeinbildung« höherer Stufe.

Dies alles gilt für Preussen¹⁾ bzw. für den Theil Deutschlands, der in seiner Schulorganisation durch Preussen beherrscht wird. Um diese Bemerkungen für ganz Deutschland nutzbar zu machen, genügt der Hinweis, dass sich annähernd dieselben Schulformen fast überall²⁾ in Deutschland finden, falls man dabei einen wesentlichen Unterschied in Rechnung zieht. Deutschland wird nämlich durch eine Schulgrenze, welche auch anderen Unterschieden auf dem politischen und wirtschaftlichen Gebiete entspricht, in zwei Theile zerlegt: der eine Theil umfasst im Allgemeinen Norddeutschland einschliesslich Badens, der andere im Allgemeinen Süddeutschland einschliesslich Sachsens (und auch Oesterreichs) . . . im Allgemeinen, d. h. soweit eine solche Charakteristik überhaupt zutreffend sein kann. Im Norden wird das gesammte Schulwesen durch den bezeichneten Begriff der Allgemeinbildung beherrscht, von ihm gehen alle Konstruktionen von Lehrplänen aus, auch die für Fachbildung bestimmten; im Süden ist man von vornherein geneigt, der Berufsbildung, d. h. einer Mischung von Allgemeinbildung (nach preussischem Muster) und von Fachbildung dieser oder jener Art, möglichst weit entgegenzukommen. So wollen die altsprachlichen Gymnasien Preussens »Anstalten für Allgemeinbildung« sein, während die altsprachlichen Schulen Württembergs »Gelehrte Schulen«, d. h. Vorbereitungsschulen für die alten Fakultäten sein wollen; so giebt die Württembergische Realanstalt, welche der preussischen Oberrealschule entspricht, ihren Abiturienten so viel mathematisch-zeichnerische Fachbildung mit, dass sie das Studium der Maschinentechnik in Stuttgart in sieben Semestern beenden, während für die Abiturienten der altsprachlichen Gymnasien dort neun Semester vorgeschrieben sind u. s. w. So hat auch das altsprachliche Gymnasium Bayerns dem verbindlichen Unterrichte in den modernen Fremdsprachen noch keinen Platz eingeräumt u. s. w.! Unter Berücksichtigung dieses grundlegenden Unterschiedes können Sie, meine hochgeehrten Herren, die für Preussen gemachten Be-

¹⁾ Vergl. dazu in den Jahrbüchern bei B. G. Teubner meine Abhandlung »Die Organisation des höheren Schulwesens in Preussen«, 1899, No. 1.

²⁾ In den Königreichen Sachsen und Bayern fehlt noch die Entwicklung der Realschule zur Oberrealschule, man ist dort vorläufig bei der Staatsgewerbeschule (Chemnitz) und bei den Industrieschulen (Augsburg, München, Nürnberg) stehen geblieben.

merkungen auf ganz Deutschland übertragen.¹⁾ Dabei können uns gerade die Preussischen Verhältnisse noch eine wichtige Sache zur Anschauung bringen, wenn wir auf die geschichtliche Folge »Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule« blicken, dass nämlich der Begriff der Allgemeinbildung sehr verschiedene Färbungen annehmen kann und dass es in Folge dessen durchaus nicht ausgeschlossen ist, dass ein Lehrstoff, der heute noch lediglich der Fachbildung zu dienen scheint, in Zukunft durchaus als Gegenstand von Allgemeinbildung anerkannt wird, der Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur entsprechend, welche für uns nach dem Wiener Kongresse kräftig einsetzte und uns jetzt mitten in das Zeitalter der Weltwirtschaft geführt hat.

Wollen Sie mir nun, meine hochgeehrten Herren, zu der Eintheilung der Handelsschulen folgen, welche ich Ihnen vorzuschlagen habe, so bitte ich Sie, den Ausdruck »Anstalten für Allgemeinbildung«, den ich gebrauche, lediglich als Sammelnamen für bestehende Anstalten (Gymnasien etc.) anzusehen, ohne dass damit irgend eine Erörterung über den Begriff »Allgemeinbildung« entfesselt werden soll.

Im Hinblick auf diese bestehenden Anstalten können wir nun die Handelsschulen der Gegenwart und der nächsten Zukunft nach dem Grade ihrer Lehrplan-Entwicklung anordnen, wobei die in dieser Hinsicht vollkommenen Formen natürlich den Ausgangspunkt bilden müssen.

Was die vorgeschlagenen Bezeichnungen anlangt, so habe ich es nicht für meine Aufgabe erachtet, sie möglichst passend auszuendenken, ich habe vielmehr versucht, überall das bereits Gangbare herauszuheben.

I. Anstalten mit selbständigen und einheitlich durchgebildeten Lehrplänen.

A. Anstalten für Allgemeinbildung, in deren Lehrplänen die Bedürfnisse des künftigen Kaufmanns sowohl durch eine Färbung des ganzen Unterrichts (Gestaltung eines kaufmännischen Milieu), als auch durch Eingliederung besonderer Handelsfächer berücksichtigt werden.

1. Die niedere Handelsschule, kurz **Handelsschule** genannt. Die Anstalt ist ebenso wie z. B. die preussische Landwirthschaftsschule eine Parallelbildung zur sechsstufigen (lateinlosen) Realschule und gewährt ihren Schülern im Allgemeinen²⁾ mit dem Reifezeugniss nahezu dieselben Berechtigungen wie die Realschule, insbesondere den sogenannten Einjährigenschein.

¹⁾ Vergl. z. B. die trefflichen Bemerkungen in Bezug auf den deutschen Unterricht in den Berichten der Handelsschule zu Dresden, bei denen uns allerdings der gleichzeitige Hinweis auf den Unterricht im Lateinischen und Griechischen durchaus überflüssig erscheint.

²⁾ Vergl. dagegen den neuen Plan von Frankfurt a. M.

Da der Lehrplan dieser Anstalten in den unteren Klassen in Bezug auf die Lehrfächer gar nicht oder nur unerheblich von der Realschule abweicht, so braucht eine solche Anstalt nicht alle sechs Klassen zu umfassen.

Bei unvollständiger Entwicklung kann diese Anstalt durch eine Vorklasse die nöthige Gleichmässigkeit ihres Schülermaterials anstreben.

Beispiele für sechsstufige Anstalten: Berlin (Lach), Köln, München, Nürnberg.

Beispiele für vierstufige Anstalten: Erfurt, Gotha, Stuttgart.

Beispiele für dreistufige Anstalten: Bautzen, Chemnitz, Dresden, Gera, Gotha, Leipzig, Osnabrück, Zittau.

Bei der Ausgestaltung der Lehrpläne sind im Allgemeinen zwei Richtungen zu unterscheiden: man will entweder fast ausschliesslich durch das ganze Milieu der Anstalt für kaufmännische Bildung wirken (Vogels [Köln], Ziehen [Frankfurt a. M.] u. A.), oder man will daneben auch den Handelsfächern einen breiteren Spielraum gewähren (sächsisches Muster).

Ob die Anstalten in äusserer Beziehung völlig selbständig gestellt sind, oder ob sie als Parallelabtheilungen anderer Anstalten (Realgymnasien, Realschulen u. s. w.) erscheinen, ist in schultechnischer Hinsicht nicht von wesentlicher Bedeutung.

2. **Die höhere Handelsschule.** Die Anstalt ist bei voller Entwicklung eine Parallelbildung zu den dreistufigen Oberbauten (Obersekunda, Unterprima, Oberprima) unserer Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) und steht in nächster Verwandtschaft zum Oberbau der Oberrealschule.

Die Schüler müssen im Besitz der Bildung sein, welche u. A. der Ertheilung des sogenannten Einjährigenscheins entspricht.

Beispiele¹⁾: Aachen, Frankfurt a. M., Hamburg (Johanneum), Karlsruhe (Oberrealschule), Mainz, München (Abtheilung der Industrieschule).

3. **Die Oberhandelsschule** (Handelsgymnasium). Die Anstalt ist eine Parallelbildung zu unseren neunstufigen Vollanstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen), d. h. sie vereinigt No. 1 und No. 2 auf Grund eines einheitlich durchgebildeten Lehrplanes.

Pläne von Dunker (Berlin), Thomé und Vogels (Köln), Wunder (Halle a. S.), Ziehen (Frankfurt a. M.).

B. Anstalten für die fachliche Ausbildung des künftigen Kaufmanns.

1. **Niedere Handelsfachklassen oder kurz Handelsfachklassen.** Die Schüler sind nicht im Besitze der Bildung, welche u. A. der Ertheilung des sogenannten Einjährigenscheins entspricht.

Beispiele: Crimmitschau, Dresden.

¹⁾ Diese Anstalten können bei dem gegenwärtigen Stand ihrer Entwicklung zum Theil auch unter II2 gerechnet werden.

2. Höhere Handelsfachklassen. Die Schüler sind im Besitze der Bildung, welche u. A. der Ertheilung des sogenannten Einjährigenscheins entspricht.

Beispiele: Dortmund, Dresden, Gera, Köln, Leipzig, Osnabrück. Der Kursus umfasst im Allgemeinen ein bis zwei Jahre.

Einige »Handelsschulen für Mädchen« gehören der Gattung 1 oder 2 an, wobei auch Mischformen existiren.

II. Anstalten für Allgemeinbildung, in deren Lehrplänen bestimmte Handelsfächer mit bestimmten anderen Fächern zur Wahl stehen, oder in welchen bestimmte Handelsfächer locker angegliedert sind.

1. **Niedere Handelsabtheilungen** oder kurz **Handelsabtheilungen.** Die Schüler sind nicht im Besitze der Bildung, welche u. A. der Ertheilung des sogenannten Einjährigenscheins entspricht.

Beispiele: Die Königlich Bayerischen Realschulen mit ihren Handelsabtheilungen, bei welchen in der obersten und zweitobersten Klasse Handelsfächer statt Zeichnen und statt darstellender Geometrie und 1 Stunde Arithmetik gewählt werden können; Flensburg, Salzingen.

2. **Höhere Handelsabtheilungen.** Die Schüler sind im Besitze der Bildung, welche u. A. der Ertheilung des sogenannten Einjährigenscheins entspricht.

Beispiele: Vergl. IA 2 und die entsprechende Anmerkung.

Einige »Handelsschulen für Mädchen« gehören der Gattung 1 und 2 an, wobei auch Mischformen existiren.

III. Anstalten mit mehr oder minder freier Wahl der Unterrichtsfächer: Handelsschulkurse.

Diese Gattung stellt mit ihren von Fall zu Fall zusammengestellten Lehrplänen den Uebergang zu den Fortbildungsschulen dar.

Beispiele: Handelsschule zu Strassburg und einzelne Handelsschulen für Mädchen.

Bemerkungen.

1. Der Begriff der Allgemeinbildung ist in objektiver Hinsicht (Lehrstoff) veränderlich, der jeweiligen Kulturlage entsprechend, so dass die Grenzen von Allgemeinbildung und Fachbildung stets ineinander fließen.

2. Die Bildungsstufe, welche u. A. der Ertheilung des sogenannten Einjährigenscheins entspricht, bezeichnet einen Schnitt, der niedere und höhere Schulformen trennt, wobei es üblich ist, den Zusatz »nieder« in der Bezeichnung fortzulassen.

3. Es ist zu überlegen, ob die Bezeichnungen IA 2 und IA 3 miteinander vertauscht werden sollen.

Zum Abschnitt IA möchte ich mir die Bemerkung erlauben, dass ich wohl weiss, dass die sächsischen Handelsschulen geschichtlich¹⁾ nicht als Parallelbildungen zur Realschule entstanden sind, dass sie vielmehr in sorgsamer Anpassung an die Bedürfnisse durch eine kräftige Wirksamkeit der dortigen Kaufmannschaft ge-

¹⁾ In Bezug auf das Geschichtliche mag auf Zieger's Arbeiten verwiesen werden.

schaffen worden sind . . . ich glaube nur, diese Anstalten in ihrem jetzigen Zustande mit Recht als solche Parallelbildungen bezeichnen zu dürfen.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass diese Handelsschulen im Allgemeinen eine Bildung gewähren müssen, welche u. A. amtlich als Vorbedingung für die Ertheilung des sogenannten Einjährigenscheins gefordert wird (vergl. die oben erwähnte Geschichte des Leipziger Beschlusses von 1897), während darauf im Besonderen, wie es der Plan in der Denkschrift von Frankfurt a. M. versucht, vielleicht verzichtet werden kann. Es wäre ja ein Segen, wenn wir — und zwar nicht bloss auf diesem Gebiete — die Lehrpläne gestalten könnten, unabhängig von der Rücksicht auf das Berechtigungswesen, da dieses die Lehrpläne überall verdirbt — aber bei der geschichtlich gegebenen Entwicklung unseres Schulwesens wird dies nur in seltenen Fällen möglich sein.

Ausserdem möchte ich noch zu diesem Punkte hinzufügen, dass der Unterschied zwischen dem preussischen Muster (Lach [Berlin], Vogels [Köln], Ziehen [Frankfurt a. M.] u. s. w.) und zwischen dem sächsischen Muster genau dem oben bezeichneten Unterschiede diesseits und jenseits der Schulgrenze Deutschlands entspricht und demnach wohl als ein örtlich bedingter anzusehen und als solcher auch anzuerkennen ist,¹⁾ wenigstens für die Gegenwart.

Endlich möchte ich noch bemerken, dass ich natürlich die Wichtigkeit der Frage einer Angliederung von Handelsschulen an andere Lehranstalten durchaus nicht verkenne, was finanzielle und andere Gesichtspunkte anlangt, nur in schultechnischer Hinsicht möchte ich sie, unter der Voraussetzung geeigneter Lehrer und eines geeigneten Leiters, als untergeordnet bezeichnen.

Zu den übrigen Punkten der Eintheilung habe ich nur das zu sagen, was ich in den Schlussbemerkungen hinzugefügt habe — die letzte Bemerkung soll nur darauf hinweisen, dass die Geschichte unseres Schulwesens Beispiele für die Wandlung der Bezeichnungen »Höhere Schule« und »Oberschule« liefert, im Sinne von IA2 und im Sinne von IA3, wozu ich bemerke, dass auch das Wort »Handels-Gymnasium«, welches bei IA3 in Klammern steht, zunächst geschichtlich (im achtzehnten Jahrhundert) gerechtfertigt werden kann, dann auch für die Gegenwart durch die norwegischen Schulverhältnisse.²⁾ Hervorheben muss

¹⁾ Vergl. die Leidensgeschichte der Handelsschule zu Flensburg. Vergl. ferner die Pläne von Adler (Mittheilungen 1897, No. 2, S. 74) und ebenda meinen Aufsatz »Handelsschule und Realschule«, S. 83, ferner die entsprechenden Referate auf dem Leipziger Kongress u. s. w.

²⁾ Dass »Gymnasiallehrer« längst die Bedeutung von »Oberlehrer« bzw. »Lehrer an einer höheren Schule« angenommen hat, selbst in der amtlichen Sprache, dürfte bekannt sein. Die jetzigen Oberrealschulen wurden im Zeitraum von 1879 bis 1882 halbamtlich als »Technische Gymnasien« bezeichnet und werden heute halbamtlich vielfach mit Recht als neusprachliche Gymnasien aufgeführt, wie ihre Parallelbildung in Frankreich als Modernes Gymnasium; das Realgymnasium hiess ursprünglich Realschule I. Ordnung u. s. w.

ich noch, dass die Bildung, welche für das männliche Geschlecht u. A. die Bedingung der Ertheilung des Einjährigenscheins ist, auch dem Abschlusse der höheren Mädchenschule entspricht, dass diese Grenze sich aber für die weiblichen Angestellten in der Praxis aus leicht begreiflichen Gründen leichter verschiebt als für die männliche Jugend.

Damit will ich schliessen und nur noch dem Wunsche Ausdruck geben, dass wir auf Grund unserer heutigen Verhandlungen endlich ein Stück vorwärts kommen, d. h. die feste Grundlage gewinnen für die so wichtige weitere Arbeit an der Ausgestaltung unserer »Handelsschulen«.

2. Bericht über die mit den einzelnen Schulgattungen seither in Deutschland gemachten Erfahrungen und Aufstellung einiger Grundforderungen für dieselben.

- I. Die Handelsschule (Anstalt mit sechsklassigem [von Sexta bis Prima] oder mit dreiklassigem [von Tertia bis Prima] Aufbau, eingerichtet nach dem Realschul-Programm, berücksichtigt im allgemeinen Unterrichte die Bedürfnisse des künftigen Kaufmanns und schaltet hierfür auch besondere Fachdisziplinen ein).**

Erster Berichterstatter: Herr Kommerzienrath **Lissauer** (Berlin).

Gegenwärtig giebt es in Preussen nach der vom Ministerium für Handel und Gewerbe herausgegebenen »Uebersicht über die kaufmännischen Unterrichtsanstalten in Preussen« ausser einigen Privathandelsschulen nur die »Städtische Handelsschule« zu Köln und die kaufmännischen Fachklassen an der Oberreal- und Landwirtschaftsschule zu Flensburg, die als Handelsschulen in Betracht kommen können. Ausserdem giebt es noch Höhere Handelsschulen zu Aachen und Frankfurt a. M., die den Besitz des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnisses zum Eintritt voraussetzen. Die Frequenz der Höheren Handelsschule in Köln in ihren drei Klassen (5+5+4), also insgesamt von 14 Schülern, sowie der Höheren Handelsschule in Aachen (4+4+2), insgesamt von 10 Schülern, zeigt, dass das Bedürfniss für diese Art von Handelsschulen sehr gering ist. Die starke Frequenz der Handelsschule in Köln, die — bis dahin Realschule — erst im vorigen Jahre zur Handelsschule umgewandelt wurde (255 Schüler in 5 Klassen), sowie auch die Betheiligung in den kaufmännischen Fachklassen in der Oberreal- und Landwirtschaftsschule zu Flensburg (von 55 Obertertianern betheiligten sich 22, von 40 Untersekundanern 13) zeigt, dass gerade diejenigen Handelsschulen, deren Lehrplan mit der Reife für die Prüfung zum einjährig-freiwilligen Dienst abschliesst, dem thatsächlich vorhandenen Bedürfniss für weite Schichten der Bevölkerung entsprechen, deren Wunsch es ist, ihren Söhnen eine